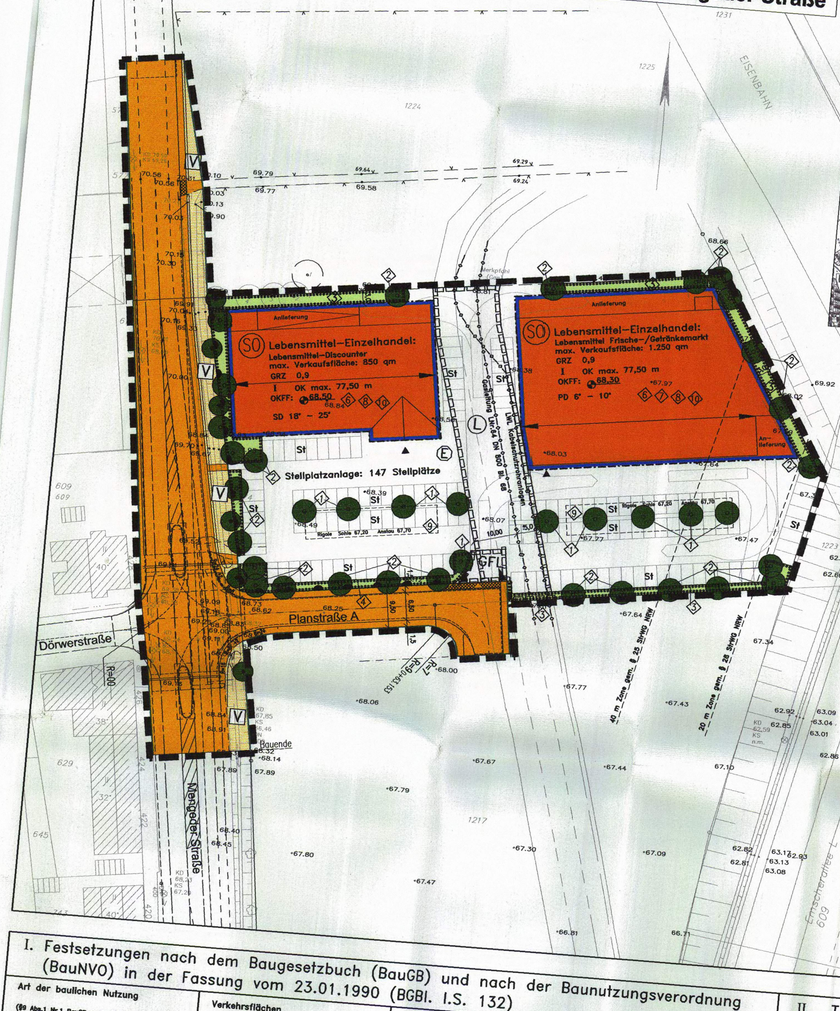
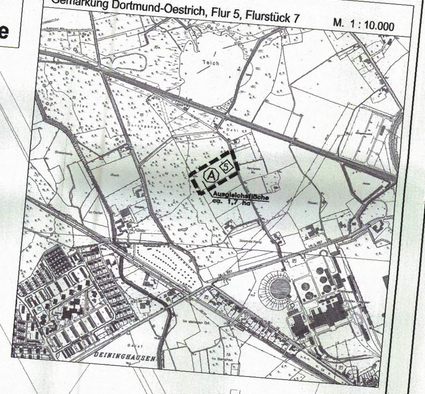
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Mg 161

Einzelhandelsstandort Dortmund-Nette, östlich Mengeder Straße





Art:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus caesius	Kratz-Beere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Qualität: Strauch, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 80–100 cm

A Schnitthecke

Die mit dem Maßnahmensymbol A gekennzeichnete Fläche ist als einreihige geschnittene Hecke zu bepflanzen. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Art: Carpinus betulus Hainbuche

Qualität: Heister, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 80–100 cm

5 Externe Ausgleichsfläche (Flächenpool)

Die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche des Flurstücks 7 der Flur 5, Gemarkung Oestrich ist zu einem Wald (in Ergänzung zum Bestand) mit ausgeprägtem Waldrand (Waldmantel) und Waldsaum zu entwickeln. Die Gesamtfläche von ca. 1,7 ha wird in einer Maßnahme entwickelt (siehe folgende Beschreibung). Für diesen Bebauungsplan wird nur eine Teilfläche von 3.240 qm bzw. 34.047 Punkten zum Ausgleich benötigt und herangezogen.

Anlage eines standortgerechten Waldes
Eine Fläche von ca. 11.000 qm ist mit standortheimischen, autochthonen Laubgehölzen folgender Art aufzuforsten:
2.860 Stck. Hainbuche,
1.540 Stck. Stieleiche,
550 Stck. Esche,
275 Stck. Feldahorn,
275 Stck. Vogelkirsche,
(alle Arten 80 – 120 cm, 2 x verpflanzt).

Anlage eines Waldmantels
Eine Fläche von ca. 5.600 qm ist mit standortheimischen, autochthonen Laubgehölzen folgender Art aufzuforsten:
20 Stck. Feldahorn,
18 Stck. Hainbuche,
18 Stck. Esche,
18 Stck. Zitterpappel,
18 Stck. Vogelkirsche,
20 Stck. Eberesche,

Sträucher, 2 x verpflanzt, 80 – 100 cm:
49 Stck. Hasel,
49 Stck. Hartriegel,
49 Stck. Weißdorn,
69 Stck. Pfaffenhütchen,
69 Stck. Schlehe,
69 Stck. Gewöhnlicher Schneeball,
43 Stck. Feld-Rose,
43 Stck. Hunds-Rose,
43 Stck. Wilde Brombeere,
43 Stck. Kratz-Beere.

Anlage eines Waldsaumes
Eine Fläche von ca. 1.400 qm ist durch Belassung der derzeitigen Ackerbrache und Freihaltung der Fläche von spontanem Gehölzaufwuchs als Waldsaum zu entwickeln.

6 Dach- und Fassadengestaltung, Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 1 + 2, § 13 und § 86 Abs. 1 + 2 BauO NW)

Discountmarkt
Als Dacheindeckung sind rote Betondachsteine zu verwenden. Die Verkleidung der Attikawände erfolgt mit roten oder rotbraunen Verblendklinkern, die fragenden Stützen werden in Stehfalzkonstruktion ausgeführt. In den Giebelbereichen kommt eine Zinkverkleidung in Stehfalzkonstruktion zur Ausführung. Die Fenster und Schiebetüren werden in Aluminium, braun (RAL 8014) ausgeführt.
Werbeanlagen sind mit Ausnahme der Anbringung des Firmenlogos am Gebäude nicht zulässig.

Lebensmittel- und Getränkemarkt
Als Dacheindeckung der Pultdachflächen sind rote Wellplatten zu verwenden. Die Verkleidung der Aussenwände erfolgt mit roten oder rotbraunen Verblendklinkern, in den Giebel- und Traufbereichen kommt eine weiße Putzfassade (RAL 9010), alternativ eine Zinkverkleidung in Stehfalzkonstruktion zur Ausführung. Die Fenster und Schiebetüren werden in Aluminium, weiß (RAL 9010) ausgeführt.
Werbeanlagen sind mit Ausnahme der Anbringung des Firmenlogos am Gebäude sowie in den Außenanlagen nicht zulässig.

7 Ausnahmsweise Überschreitung der Baugrenze (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Der Dachüberstand des Lebensmittel- und Getränkemarkts darf auf der Westseite die festgesetzte Baugrenze ausnahmsweise überschreiten (i.V.m. Hinweis (9)).

8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Wohnnutzung westlich der Mengeder Straße dürfen nachfolgende maximale Schallleistungspegel für die Lüftungs- und Kälteanlagen nicht überschritten werden.

Lebensmittel-Discounter
Nordfassade: L_{WA}= 78 dB(A) für die Zu- und Abluft je Öffnung. Wenn die Anlagen auch in der Nachtzeit betrieben werden (Kälte), sind für die Zu- und Abluftöffnung max. Schalleistungspegel von L_{WA}= 68 dB(A) zulässig.

Lebensmittel-Frische-/Getränkemarkt
Ostfassade: L_{WA}= 80 dB(A) im Tageszeitraum
L_{WA}= 70 dB(A) im Nachtzeitraum

Lebensmittel-Discounter:
max. 2 Lkw-Anlieferungen pro Tag in der Zeit von 6 – 22 Uhr.

Lebensmittel-Frische-/Getränkemarkt:
max. 4 Lkw-Anlieferungen pro Tag an der Ostseite, 2 Lkw-Anlieferungen an der Nordseite des Gebäudes. 1 Anlieferung darf in der Zeit vor 6 Uhr morgens erfolgen, die übrigen nur in der Zeit von 6 – 22 Uhr.

9 Entsorgung des Niederschlagwassers

Aufgrund der nicht ausreichenden Versickerungsfähigkeit des Bodens ist das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und Stellplatzflächen in einem ausreichend dimensionierten Rigolensystem unterhalb der Stellplatzflächen zurückzuhalten. Zur Entleerung des Rigolensystems nach Regenereignissen dürfen max. 4 l/s in das angrenzende Kanalsystem der Mengeder Straße abgeleitet werden.

10 Regelungen zur Aufteilung der Verkaufsfläche

Die Gesamtverkaufsfläche ist auf 2.100 qm begrenzt. Die Sortimente des SB-Marktes (Lebensmittel, Getränke und Drogerieartikel) sind auf insgesamt min. 1.100 qm der Gesamtverkaufsfläche und die Sortimente des Lebensmittel-Discounters auf max. 850 qm Verkaufsfläche (davon max. 60 qm nichtelektrische Haushaltswaren/Aktionsartikel) festgesetzt.

III. Hinweise

(1) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Rüttelarbeiten mit den Nachweis des Lagerschichtenverlaufes Stand Sondierung, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Verbindungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.
Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel: 0231–5024292, Fax: 0231–5026730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel: 02761–93750, Fax: 02761–24686) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) Erdarbeiten/Bodenbewegungen
Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Die Empfehlungen des Betriebswirtschaftlichen Institutes der Bauindustrie (BWI–Bau) sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten. Die Broschüre "Empfehlungen zum Vorgehen beim Eintreffen von kontaminierten Böden in NRW, Stand : 1994" kann über das BWI–Bau, Pf 10 15 54 in Düsseldorf bezogen werden und sollte der örtlichen Bauleitung mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund lokal belegter, erhöhter Bodenbelastungen sind im Zuge von Bauvorhaben aus Vorsorgegründen alle unversiegelten Freiflächen mit einer Abdeckung von 35 cm Stärke aus unbelastetem Vegetationsboden zu versehen. Im Rahmen nachfolgender baurechtlicher Verfahren wird diese Abdeckung – in Abhängigkeit der Flächenbezogenen Gegebenheiten– als Auflage definiert.

Im Zuge nachfolgender baurechtlicher Genehmigungsverfahren behält sich das Umweltamt vor, planungs– und nutzungsspezifische Untersuchungen des Untergrundes zu fordern.

Für den Rückbau von belasteten Aushubböden im Plangebiet kann ein bodenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BBodSchG erforderlich werden. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde –.

Die Verwendung von RC–Material und industriellen Nebenprodukten für die Herstellung eines tragfähigen Untergrundes etc. ist bei einem Gesamtvolumen > 800 cbm je Maßnahme beim Umweltamt – Untere Abfallwirtschaftsbehörde – anzuzeigen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Baureststoffen/RC–Materialien oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > Z1.1 (Dortmunder Einbauwerte) setzt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (wasser–/abfallrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und KrW–/AbfG (Kreislaufwirtschafts– und Abfallgesetz)) voraus.

(3) Abfallrecht
Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern hat grundsätzlich auf dem Grundstück zu verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem, natürlichen Material erfolgen. Sollten Recyclingbaustoffe oder belasteter Bodenaushub eingesetzt werden, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde 60/3–3 vorab zu informieren.

(4) Kampfmittelräumdienst
Bei anstehenden Erdbewegungsarbeiten im Rahmen von Baumaßnahmen sind die Bauherren verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge auf Luftbildauswertung beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund (32/1) zu stellen. Die Luftbildauswertung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sich aus dem Ergebnis der Auswertung evtl. ergebende Erfordernisse zur Kampfmittelräumung werden vorgegeben und vor Baubeginn umgesetzt.

(5) Beseitigung von Niederschlagswasser
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist bei Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 17.12.1998 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach– und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermalden oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

In § 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz LGW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, neu geregelt.

(6) Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 BNatschG für landschaftspflegerische Ausgleichs– und Ersatzmaßnahmen
Soweit in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Baumschutzsatzung
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Anlagen der Außenwerbung
Anlagen der Außenwerbung dürfen gem. § 28 Abs. 1 StrWG NRW entlang der freien Strecke der Landesstraße L 609 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Für
– nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 qm und für
– Anlagen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen und für
– Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personennverkehrs oder der Schülerbeförderung

können auf Antrag beim LS NRW NL Bochum Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

Anlagen der Außenwerbung entlang der freien Strecke der Landesstraße L 609 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn bedürfen gem. § 25 StrWG NRW in jedem Einzelfalle der Zustimmung bzw. der Genehmigung des LS NRW NL Bochum.

(9) Ausnahmsweise Überschreitung der Baugrenze
Die Ruhrgas AG hat mit Schreiben A 50982/04 vom 15.07.2002 ihre Zustimmung zur ausnahmsweisen Überschreitung der Baugrenze auf der Westseite des Lebensmittel–Discounters durch einen auskragenden Dachüberstand des Gebäudes im Bereich des Schutzstreifens der Gasleitung erteilt. Nachfolgende Bedingungen der Ruhrgas AG sind zu beachten:

Bei einer Beschädigung des Dachüberstandes im Rahmen von Reparatur und Wartung der Versorgungsanlagen können an Ruhrgas oder die ausführenden Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter keine Schadenersatzforderungen gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

Nachweisliche Mehrkosten, die der Ruhrgas AG bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Reparatur der Versorgungsanlagen durch den im Schutzstreifenbereich vorhandenen Dachüberstand entstehen, gehen zu Lasten des Bauherrn.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Ausnahmegenehmigung nur für den Vorhabenträger als Vertragspartner gilt. Gegen etwaige Rechtsnachfolger besteht ein sofortiges entschädigungsloses Beseitigungsrecht, sofern dieser keine neue Ausnahmegenehmigung der Ruhrgas AG einholt.

I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132)

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §2–§11 BauNVO)

- Sondergebiet Lebensmittel–Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16–21a BauNVO)

- GRZ 0,9 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
- I Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 68,50 OK Fertigfußboden geplant in m ü. NN
- OK max. 77,50 m maximale Höhe baulicher Anlagen in m über NN

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22,23 BauNVO)

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- V Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche
- Bereich ohne Ein– und Ausfahrt
- Einfahrtbereich

Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen
(§9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

- unterirdische Leitungen

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2 und 3)
- zu erhaltender Baumbestand
- zu pflanzender Baum (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1 und 2)

Sonstige Festsetzungen

- St Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Geh–, Fahr– und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- L Leitungsrecht zugunsten der Ruhrgas AG
- GFL Geh–, Fahr– und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
- E Grundstücksflächen auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§9 Abs.1a BauGB)
- A Zuordnung des externen Ausgleichs zum Gesamteingriff (siehe Beiplan)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

Festsetzungen auf der Grundlage der Landesbauordnung (BauO NW)
(§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §86 Abs.1 und Abs.4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 01.03.2000)

- Hauptfirstrichtung
- SD 18°–25° Satteldach Dachneigung
- PD 6°–10° Pultdach Dachneigung

Sonstige Darstellungen

- geplantes Gebäude (Hinweisliche Darstellung)
- Eingangsbereich
- vorhandene Bebauung
- 1217 Flurstücksnummern
- 68.07 Geländehöhen ü. NN
- Gehwegüberfahrt
- unterirdischer Regenwasserspeicher (Rigole) (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 9)

II. Textliche Festsetzungen

1 Stellplatzbegrünung
Die Stellplatzflächen sind gem. der zeichnerischen Festsetzung mit 10 Bäumen zu unterglledern. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die genauen Standorte sind in der Ausführungsplanung festzulegen.

Art: Acer pseudoplatanus Berg–Ahorn

Qualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, 18–20 cm Stammumfang

2 Baumpflanzungen / rahmenbildende Eingrünung
Als Einzelbäume sind gem. der zeichnerischen Festsetzungen in der rahmenbildenden Eingrünung folgende Anzahl und Qualität zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die genauen Standorte sind in der Ausführungsplanung festzulegen.

Anzahl/Art:

3 Acer pseudoplatanus	Berg–Ahorn
8 Alnus glutinosa	Schwarz–Erle
5 Carpinus betulus	Hainbuche
3 Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
5 Prunus avium	Vogel–Kirsche
4 Quercus robur	Stiel–Eiche

Qualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, 18–20 cm Stammumfang

3 Strauchhecken / Gebüsche
Die mit dem Maßnahmensymbol 3 gekennzeichneten Flächen sind als einreihige bzw. zweireihige freiwachsende Strauchhecken sowie als einreihige Gebüschgruppen zu bepflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Art:

Acer campestre	Feld–Ahorn
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Prunus padus	Trauben–Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Qualität: Heister, ohne Ballen, 150–175 cm

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 30/06 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig möglich.
Dortmund, den 01.07.2003
Stadtvermessungsamt
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Die Bürgerbeteiligung nach § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 20.08.2001 bis 21.09.2001 stattgefunden.
Dortmund, den _____
Abteilungsleiter

Dieser Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Mg 161 hat mit Begründung nach § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Zeit vom 04.11.2002 bis 04.12.2002 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den _____
Abteilungsleiter

Der Satzungsbeschluss ist nach § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB in den Dortmunder Tageszeitungen "Ruhr Nachrichten" und "Westfalenpost" am 04.04.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Mg 161 in Kraft getreten.
Dortmund, den 10.11.2003
Abteilungsleiter

Planverfasser :
Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
e-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
tel. 0231/55 71 14-0 · fax 0231/55 71 14-99
Gutenbergstraße 34 · 44139 Dortmund

Vorhabenträger :
Pfaller & Wittenbrinck GbR
Metzer Str. 14
44137 Dortmund

1. Ausfertigung

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 27.06.2001 nach § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. II, S. 2141, ber. BGBl. II/98, 1695, 3686, 1999 I, 132) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Dortmund, den 27.11.2003
Stadtplanungsamt

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 26.09.2002 nach § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen, dessen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt wurde, öffentlich auszulegen.
Dortmund, den _____
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 24.09.03 nach § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NW 2023) diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Mg 161 als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 25.07.2003
Oberbürgermeister

Hiermit wird entsprechend § 12 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Mg 161 mit dem Beschluss des Rates vom 24.09.03 übereinstimmt und dass die Inhalte der Bekanntmachungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.
Dortmund, den 27.11.2003
Oberbürgermeister

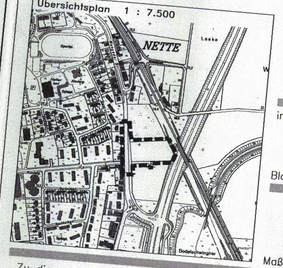
Dieses Blatt Nr. 1 der Ersteausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Mg 161 und bildet mit dem Blatt 2 der Ersteausfertigung eine Einheit.
Dortmund, den 04.12.03
Stadtrat

Stadt Planungsamt Dortmund

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Mg 161, Einzelhandelsstandort Dortmund-Nette, östlich Mengeder Straße

Stand: 05/2003

Übersichtsplan 1 : 7.500



in 2 Blättern

Blatt 1

Maßstab 1: 500

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört die Begründung vom 27.05.2003 und der Durchführungsvertrag Teil A und B

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Abt.: 61/4